Referentenentwurf

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 77 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) und des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365) verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

 „§ 25 Inanspruchnahme der Elternzeit".

2. § 24 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), in der jeweils geltenden Fassung, Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge."

 b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

 c) Absatz 4 wird Absatz 2.

3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Inanspruchnahme der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Elternzeit bestimmt sich für Beamte nach den Vorschriften des § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4" durch die Angabe „§ 24 Absatz 2" ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übergangsregelungen

Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 24 und 25 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der am 30. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) geändert. Die geänderten Regelungen kommen ab 1. Juli 2015 zur Anwendung. Hiernach kann künftig u. a. die Elternzeit in drei (statt bisher zwei) Abschnitte aufgeteilt und 24 (statt bisher zwölf) Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden.

In der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) wird in § 24 Absatz 1 explizit auf die Regelungen des § 15 Absatz 1 und 1a BEEG hinsichtlich des Anspruchs auf Elternzeit verwiesen. Die im BEEG geänderten Regelungen befinden sich jedoch in § 15 Absatz 2 und 3 sowie in § 16 BEEG. Diese werden durch die Änderungsverordnung auch für die sächsischen Beamten umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu [redacted] (Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Nach der bestehenden Regelung zur Elternzeit für die Sächsischen Beamten gilt nach den §§ 24 und 25 SächsUrlMuEltVO Folgendes:

Der Anspruch auf längstens drei Jahre Elternzeit kann in zwei Zeitabschnitte verteilt werden, wobei ein Anteil von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar ist. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist sieben Wochen vor Beginn schriftlich zu erklären.

Nach Änderung des BEEG regelt § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 BEEG Folgendes:

Der Anspruch auf längstens drei Jahre Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte verteilt werden, wobei ein Anteil von bis zu 24 Monaten ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar ist. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem vollendeten dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn schriftlich zu erklären.

Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die bisherigen Regelungen über die Elternzeit in § 24 und § 25 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung weiter anzuwenden. Diese Übergangsvorschrift ist inhaltsgleich mit der entsprechenden Regelung in § 27 BEEG.

Zu [redacted] (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die im BEEG geänderten Verfahrensvorschriften sollen auch für die sächsischen Beamten zum 1. Juli 2015 in Kraft treten. Die hierfür erforderliche Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung muss aufgrund gesetzlicher Beteiligungsvorgaben rückwirkend in Kraft treten. Durch den in der Kabinettssitzung am 5. Mai 2015 getroffenen Beschluss über die Anwendung von § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 BEEG auf die sächsischen Beamten mit Wirkung zum 1. Juli 2015 wird eine zeitgleiche Umsetzung bewirkt. Daher liegt lediglich formal, jedoch nicht inhaltlich eine rückwirkende Inkraftsetzung vor.